

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Meiseldorf hat in seiner  
Sitzung am 08.09.2016 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für die Gemeindefriedhöfe Klein-Meiseldorf und Kattau

beschlossen:

## § 1

### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## § 2

### Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für
- a) Erdgrabstellen:
    - 1. Einzelerdgrabstellen € 130,00
    - 2. Doppelerdgrabstellen € 180,00

- b) sonstige Grabstellen:
1. Gemauerte Grabstellen (Grüfte) € 1.500,00
- c) Urnennischen (2er) € 180,00

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 500,00
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 250,00
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 850,00
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 50,00

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
- (2) Mit Wirksamkeit der gegenständlichen Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister  
  
Ing. Nikolaus Reisel

angeschlagen: 9.09.2016

abgenommen: 28.08.2016